

INGLetter

The HDI logo consists of the letters 'HDI' in a bold, green, sans-serif font. The letter 'H' is white with a red vertical bar on its left side. The letters 'D' and 'I' are solid green. The logo is set against a white square background.

04 | Digitale Zukunft BIM?

Das digitale Arbeiten – insbesondere auch mit BIM – soll und wird zum Standard werden

08 | Projektsteuerung mit BIM

Das digitale Gebäudemodell wird selbst zu einem allumfassenden Informations- und Kommunikationsmedium

12 | Sachverständigen- haftung

Gerichtliche Entscheidung: Voraussetzungen zur berechtigten Ablehnung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen



Aktuell

In eigener Sache

Seit über 20 Jahren ist der INGLetter von HDI eine wichtige und geschätzte Informationsquelle für Ingenieure.

Um diesem Anspruch auch weiterhin gerecht zu werden, haben wir ab diesem Jahr das Layout überarbeitet und darüber hinaus den Autorenkreis erweitert. Neben der bekannten Themenbreite wird es zukünftig immer wieder Schwerpunktthemen zu relevanten Entwicklungen im Ingenieurwesen geben.

Ab 2018 erscheint der INGLetter in seiner neuen Form zweimal jährlich als Beilage im Deutschen Ingenieurblatt, sowohl in der Print- als auch in der Onlineausgabe. Zusätzlich wird es drei über das Jahr verteilte Newsletter geben, die Sie unter www.hdi.de/ingletter kostenfrei abonnieren können.

Unser Schwerpunktthema in dieser Ausgabe ist Building Information Modeling (BIM). In den letzten Jahren hat dieses Thema in der Bauwirtschaft zunehmend an Bedeutung gewonnen. Das digitale Arbeiten – insbesondere auch mit BIM – wird zukünftig mehr und mehr zum Standard werden. Vereinfacht gesprochen werden alle Informationen eines Bauwerks – gleich, ob Tief- oder Hochbau – in digitalen Datenmodellen abgelegt. Es handelt sich bei BIM im Grunde also um ein Datenbanksystem, dessen Strukturen miteinander kompatibel sind und über das Inhalte verlustfrei ausgetauscht werden können. BIM birgt gleichermaßen Chancen und Risiken und ist weit mehr als ein 3-D-Modell. Wir beleuchten BIM von allen Seiten.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Nicole Gustiné
HDI Vertriebs AG



Onlinemagazin

HDI INGLetter: Die komplette Ausgabe online finden Sie im Internet unter www.hdi.de/ingletter

Themen

04 | Digitale Zukunft BIM?

Das digitale Arbeiten – insbesondere auch mit BIM – soll und wird zukünftig mehr und mehr zum Standard werden.

08 | Projektsteuerung mit BIM

BIM als kooperative Arbeitsmethodik zwischen Projektbeteiligten auf Basis eines digitalen Bauwerksmodells bedarf eines Informationsmanagements, welches über die Koordinationspflicht des Objektplaners aller fachlich an der Planung Beteiligten hinausgeht.

12 | Sachverständigenhaftung

In einer gerichtlichen Entscheidungen ist die Voraussetzungen für eine berechtigte Ablehnung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen konkretisiert worden.

14 | Bauvertragsrecht

Mit Wirkung zum 01.01.2018 wird das „neue Bauvertragsrecht“ in Kraft treten. Bei dem neuen Bauvertragsrecht handelt es sich im Wesentlichen um eine Reform der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zum Werkvertragsrecht.

16 | HDI-Informationseite

16 | Impressum



DIGITALE ARBEITSWELT

Building Information Modeling (BIM)...

...die digitale Zukunft? Gegenwart und Ausblick.

Das digitale Arbeiten – insbesondere auch mit BIM – soll und wird zukünftig mehr und mehr zum Standard werden.

Erfahrungsberichte von BIM-Anwendern bei größeren Projekten zeigen die Vorteile, die diese digitale Methode mit sich bringt. „Bisher arbeiten die Baubeteiligten oft mit unterschiedlichen Softwareprodukten, während mit BIM alle auf eine einheitliche Datenquelle zurückgreifen. Dies führe auch zu einer verbesserten Kommunikation bei den beteiligten Personen. Zusätzlich reduziere sich der interne Koordinationsaufwand während der Bauphase. Frühe Planungssicherheit minimiere Risiken und optimiere den Bauablauf. Dies wirke sich positiv auf die Terminalsicherheit und die Kosten aus, da zu Baubeginn bereits alle Kosten geplant sind. Durch die Modellerstellung komme es zwar erst einmal zu einer Kostenerhöhung, dadurch dass aber im Nachgang u. a. weniger Nachträge entstehen, regulieren sich an dieser Stelle die Kosten wieder, sodass im Ergebnis keine Mehrkosten durch die Nutzung mit BIM entstehen. Nachgelagerte Gewerke wie z. B. das Facility-Management können zudem früher eingebunden werden.“¹

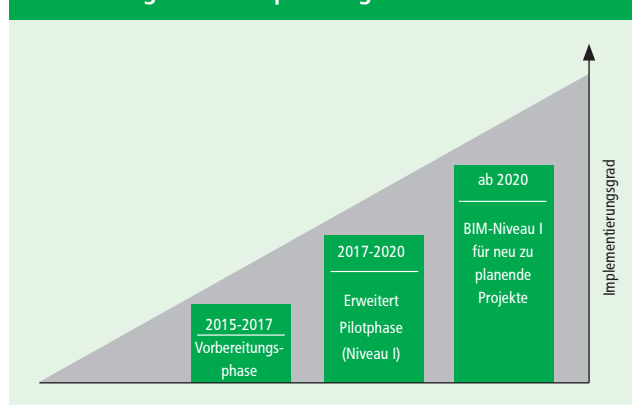
Global haben viele Länder diese Vorteile erkannt und die Einführung dieser Methode etabliert. In Ländern wie Großbritannien, Schweden, Norwegen und den USA ist die Nutzung von BIM bei öffentlich finanzierten Bauvorhaben bereits Pflicht. Länder wie Frankreich, die Niederlande und Österreich planen ebenfalls eine entsprechende Verpflichtung.

„Agenda 2020“

Um das Thema auch in Deutschland voranzutreiben, hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bereits Ende 2015 eine Reformkommission „Bau von Großprojekten“ gebildet und BIM-Pilotprojekte gestartet. Um mit gutem Vorbild voranzugehen, werden außerdem nach einem 3-Stufen-Plan seit Mitte 2017 vermehrt Verkehrsinfrastrukturprojekte mit Unterstützung von BIM mit dem Ziel durchgeführt, dies ab 2020 bei neuen Bundesverkehrsinfrastrukturprojekten grundsätzlich anzuwenden.²

Mit der Anwendung der BIM-Methode werden jedoch außer den aufgezeigten Vorteilen auch neue Anforderungen an alle Beteiligten gestellt. Neben der Einführung neuer Soft-

Umsetzung des Stufenplans Digitales Planen und Bauen





warelösungen und Leistungsbilder verändern sich u. a. auch die Prozessanforderungen in den Projekten. Für eine strukturierte Umsetzung sind fest definierte Prozesse und Rollen notwendig. Diese werden insbesondere in der VDI-Richtlinie 2552 erarbeitet.

VDI-Richtlinie 2552

Der Verein Deutscher Ingenieure (VDI) ist seit 2015 dabei, in der Richtlinienreihe 2552 die anerkannten Regeln der Technik im Hinblick auf BIM zu erarbeiten. Die Richtlinie soll in den internationalen Standardisierungsaktivitäten den nationalen Standpunkt repräsentieren. Sie besteht derzeit aus 11 Richtlinienblättern, die sich größtenteils noch in der Bearbeitung befinden und das Thema BIM in Bereiche von „Begriffen und Definitionen“ über „Prozesse“ bis zur „BIM-Klassifikation“ detailliert gliedert.

Die Richtlinienreihe VDI 2552³ gliedert sich derzeit in folgenden Blätter:

Blatt 1	BIM-Rahmenrichtlinie
Blatt 2	Begriffe und Definitionen
Blatt 3	Mengen und Controlling ■ besteht seit Januar 2017 als Entwurf
Blatt 4	Modellinhalte und Datenaustausch
Blatt 5	Datenmanagement ■ besteht seit Oktober 2017 als Entwurf
Blatt 6	Facility-Management
Blatt 7	Prozesse
VDI/buildingSMART Blatt 8	Qualifikation ■ besteht seit Dezember 2017 als Entwurf
Blatt 9	Klassifikation, Bauteilbeschreibungen
Blatt 10	Auftraggeber-Informations-Anforderungen (AIA) und BIM-Abwicklungspläne (BAP)
Blatt 11	Informationsaustauschanforderungen (sog. Exchange Requirements)

Als erstes Richtlinienblatt wurde im Januar 2017 das Blatt 3 „BIM-Mengen/Controlling“ als Entwurf veröffentlicht. Blatt 3 beschreibt die BIM-Anwendung u. a. in den Bereichen Kostenermittlung, Terminplanung und Ausführung. Das Blatt 5 „BIM-Datenmanagement“ folgte im Oktober 2017 und beschäftigt sich u. a. mit der Strukturierung und der technischen Umsetzung der digitalen Daten. Im Dezember 2017 wurde dann der Entwurf des Blatts 8.1 „BIM-Qualifikation“ veröffentlicht, der sich vor allem der Qualitätssicherung von Aus-, Fort- und Weiterbildung widmet. Hierin sollen die Mindestanforderungen und die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Qualifizierung festgelegt werden. Neben Grundlagen wie Begriffsdefinitionen beinhaltet das Blatt 8.1 u. a. auch die Entwicklung von Normen und Richtlinien, Anwendungsformen von BIM, BIM-Implementierungsprozesse und rechtliche Aspekte.

Für gemeinsame Standards in der Fort- und Weiterbildung von Architekten und Ingenieuren im Bereich des digitalen Planens setzen sich auch die Bundesarchitektenkammer und die Bundesingenieurkammer ein. Ende Oktober 2017 war dies Thema bei der Bundeskammerversammlung der Ingenieurkammern der Länder, bei der man sich auf einen bundesweit einheitlichen Fort- und Weiterbildungsstandard auf Basis der VDI/buildingSMART 2552 Blatt 8.1 verständigt hat. Anfang 2018 wurde dann bekannt gegeben, dass die beiden Bundeskammern der Architekten und der Ingenieure hierbei zusammenarbeiten wollen. Die von den Kammern deutschlandweit angebotenen Fortbildungsseminare sollen auf der Grundlage der oben erwähnten Richtlinie VDI/buildingSMART 2552 Blatt 8.1 beruhen. Auf Basis der nächsten VDI/buildingSMART 2552 Blatt 8.2 ist dann die Entwicklung eines Vertiefungskurses geplant.⁴

Bringt BIM neue Leistungsbilder? Wer spielt welche Rolle?

Neben den „altbekannten“ klassischen am Bau tätigen Berufsbildern wie den Architekten, den Fachplanern und den ausführenden Unternehmen kommen mit der BIM-Methode neue Aufgaben bzw. Rollen hinzu. Diese Rollen sollen zukünftig im Blatt 7 „Prozesse der VDI-Richtlinie“ beschrieben werden. Hierbei handelt es sich um folgende Leistungsbilder:⁵

¹ So z. B. berichtet von Sabine Burkert (Volkswagen Financial Services), Vortrag IK Niedersachsen „Effiziente digitale Prozesse im Immobilienmanagement VWFS“, November 2017

² Stufenplan Digitales Planen und Bauen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

³ Eine Übersicht findet sich unter: <https://www.vdi.de/technik/richtlinien/vdi-richtlinienprojekte/>

⁴ Quelle: Bundesingenieurkammer

⁵ Quelle: Dipl.-Ing. Architekt A. Pilling von buildingSMART e. V./VDI/buildingSMART2552-8, DeuBIM

Management	Informationsmanager: <ul style="list-style-type: none"> ■ strategisches BIM-Management ■ operatives BIM-Management
Koordinierung	Informationskoordinator: <ul style="list-style-type: none"> ■ BIM-Gesamtkoordinator ■ BIM-Koordinator
Erstellung	Informationsautor: <ul style="list-style-type: none"> ■ BIM-Autor
Nutzung	Informationsnutzer: <ul style="list-style-type: none"> ■ BIM-Nutzer

Der BIM-Manager wird in der „Sphäre“ des Auftraggebers/Bauherrn tätig. Seine Aufgaben sind z. B.:

BIM-Manager⁶

- Beratung des Auftraggebers bei der Umsetzung der BIM-Methode
- Festlegung und Überprüfung der BIM-Prozesse
- Entwicklung und Steuerung der BIM-Anwendungen im Projekt, Definition der Auftraggeber-Informationen-Anforderungen (AIA)
- Bewertung der eingesetzten Hard- und Software bzgl. BIM-Fähigkeit
- Abnahme und Freigabe der BIM-Koordinationsmodelle

Fachplanungsleistungen wie bauüberwachende oder koordinierende Planungstätigkeiten sind nicht Bestandteil des Leistungsbildes des BIM-Managers/Informationsmanagers. Die BIM-Koordinatoren/Informationskoordinatoren sind den einzelnen Fachplanern zugeordnet. Ihre Aufgaben umfassen z. B.:

BIM-Koordinatoren⁷

- Unterstützung der Fachplaner bei Modellierungsfragen
- Verantwortlichkeit für die Umsetzung des BIM-Projektentwicklungsplans
- Erstellung der BIM-Fachmodelle
- Umsetzung der BIM-Anwendungsfälle

Der BIM-Gesamtkoordinator übernimmt die fachliche Koordination und Steuerung zwischen den BIM-Koordinatoren und weiteren Beteiligten und ermöglicht eine Qualitätsüberprüfung der BIM-Fachmodelle gemäß des BIM-Abwicklungsplans.

Auswirkungen auf den Versicherungsschutz

Jede berufliche Tätigkeit ist mit Risiken verbunden. Durch die individuelle Vertragsgestaltung besteht im Vorfeld bereits die Möglichkeit, Risiken abzuwägen und entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Eine Berufshaftpflichtversicherung kann zu einem weiteren Schutz vor den finanziellen Folgen dieser Risiken beitragen. Die Haftung aus der beruflichen Tätigkeit bedeutet jedoch nicht immer auch automatisch Deckung über die Berufshaftpflichtversicherung. Versicherungsgrundlage ist die im Versicherungsvertrag beschriebene freiberufliche Tätigkeit bzw. das Berufsbild. Anhaltspunkte für die inhaltliche Ausgestaltung des Berufsbildes können z. B. gesetzliche Vorgaben (z. B. Landesingenieur- oder Landesarchitektengesetze) oder die HOAI sein. Mit dem insbesondere auch digitalen Fortschritt sind Veränderungen bestehender sowie die Entstehung neuer Berufsbilder verbunden. Soweit neue Leistungen erbracht werden oder neue Berufsbilder entstehen, für die es z. B. noch keine einheitlichen Vorgaben gibt, sollte vorab geklärt werden, inwieweit für diese eine Absicherung über den Versicherungsvertrag bzw. über vertragliche Vereinbarungen möglich ist. Hinsichtlich Tätigkeiten im Rahmen von BIM wird aktiv daran gearbeitet, einheitliche Standards und Vorgaben zu schaffen (z. B. mit der oben beschriebenen VDI-Richtlinie). Ist Inhalt des Auftrags die bloße Nutzung von BIM-basierter Software für ein Projekt oder die berufliche Mitwirkung als Architekt/Ingenieur im Rahmen von BIM-Projekten, ist dies als Tätigkeit bzw. als neue Methode zur Leistungserbringung im Rahmen des Berufsbildes zu werten und daher i. d. R. in der Berufshaftpflichtversicherung mitversichert. Die mit BIM verbundenen Leistungsbilder, wie z. B. der BIM-Manager/Informationsmanager, BIM-Koordinator/BIM-Gesamtkoordinator/Informationskoordinator, müssen mangels festgelegter Terminologien, klarer Rollenzuordnung und Grundvoraussetzungen differenzierter betrachtet werden. Unverändert bleibt jedoch auch bei diesen neuen Rollen als Basis weiterhin, dass es sich um werkvertragliche Leistungen handelt und somit auch weiterhin ein Erfolg geschuldet wird. Prüfungsumfang sollte trotzdem immer die Frage sein, ob es sich tatsächlich um eine neue oder um eine Veränderung der vorhandenen Leistungsbilder handelt. Eine individuelle Betrachtung ist zum jetzigen Stand wichtig, da die bisherige Erfahrung gezeigt hat, dass es in der Praxis durchaus unterschiedliche Vorstellungen gibt, welche Tätigkeiten mit welcher Rolle und welchem Inhalt verbunden sind. Im Endeffekt ist aber nicht die Bezeichnung, sondern gerade der Leistungsinhalt entscheidend. Eine detaillierte Leistungsbeschreibung der Aufgabe und der Rolle als Grundlage ist damit unerlässlich. Als Unterstützung könnte z. B. eine BIM-spezifische Vertragsergänzung wie der BIM-Abwicklungsplan (BAP) und/oder die AIA dienen.

Die Leistungen eines Ingenieurs/Architekten als BIM-Manager/Informationsmanager bestehen darin, dass dieser strategische Beratungstätigkeiten für den Bauherrn erbringt sowie für die Konzeption und Steuerung des BIM-Prozesses verantwortlich ist. Diese Aufgaben können z.B. auch von einem Planer oder Projektsteuerer/Projektmanager mit übernommen werden. Die Leistungen des Projektsteuerers an sich bleiben davon unberührt⁸. Im Rahmen der Berufshaftpflicht-

⁶ André Pilling, „BIM – Das digitale Miteinander“, 2. Auflage 2017

⁷ Siehe Fußnote 6

⁸ Kapellmann Rechtsanwälte, Bodden, Elixmann, Eschenbruch, BIM-Leistungsbilder, 2. Auflage 2017

⁹ So auch Leitfaden der Bundesingenieurkammer, „BIM für Architekten – Leistungsbild, Vertrag, Vergütung“

versicherung für Architekten und Ingenieure sind diese Aufgaben vom Versicherungsschutz umfasst. Werden noch weitere Leistungen erbracht wie z.B. die Bereitstellung von IT, müsste dies individuell geprüft werden.

Die Tätigkeit als BIM-Koordinator/ Informationskoordinator kann von einem Architekten/Ingenieur als separate Aufgabe oder auch als Teilleistung im Rahmen eines Generalplanerauftrags übernommen werden. Soweit im Rahmen des Generalplanerauftrags HOAI-basierte Grundleistungen auf Basis von BIM und mit dem Einsatz eines Koordinators erbracht werden, dürfte dies als Erweiterung des Leistungsbildes und damit als versichert angesehen werden.⁹

Zu bedenken sind bei diesen „Rollen“ weiterhin, dass Tätigkeiten, wie z. B. IT-Leistungen wie Softwareerstellung, IT-Beratung, Bereitstellung von Hardware, zum Teil in den Versicherungsbedingungen explizit ausgeschlossen sind, sodass hierfür zusätzlicher Schutz benötigt wird. Darüber hinaus sollten auch Punkte wie z. B. Lizenzvergabe oder Urheberrechte – soweit dies bei der Leistung eine Rolle spielt – vorab geklärt werden, da für diese im Rahmen der Berufshaftpflicht in der Regel kein Versicherungsschutz besteht.

Letztendlich bleibt abzuwarten, wie sich die Standardisierungsprozesse hinsichtlich der Haftung und der Rollen im Rahmen von BIM-Projekten entwickeln und inwiefern sich dadurch eventuell ein Änderungs- oder Anpassungsbedarf auf der Versicherungsseite ergibt.

**Autor**

Mona Rizkallah
Syndikusrechtsanwältin
Produktmanagement Planungshaftpflicht
HDI Versicherung AG
Hannover



ARBEITSMETHODIK

Projektsteuerung und...

...Building Information Modeling (BIM)

Im Rahmen des Zukunftsforums „Digitales Planen und Bauen“ am 15. Dezember 2015 hat der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Alexander Dobrindt, angekündigt, dass mithilfe eines dreiteiligen Stufenplans Building Information Modeling (BIM) in Deutschland ab 2020 verbindlich bei der Planung und Realisierung von infrastrukturellen Großprojekten des Bundes eingesetzt werden soll.¹

Building Information Modeling (BIM) ist nach der Definition des Stufenplans eine kooperative Arbeitsmethodik, mit der auf Grundlage digitaler Modelle eines Bauwerks die für seinen Lebenszyklus relevanten Informationen und Daten konsistent erfasst und verwaltet werden. Diese Informationen und Daten werden im Arbeitsprozess in einer transparenten Kommunikation zwischen den Beteiligten ausgetauscht oder für weitere Bearbeitungsschritte übergeben.

Bereits diese Definition von BIM macht deutlich, dass jene kooperative Arbeitsmethodik zwischen Projektbeteiligten auf Basis eines digitalen Bauwerksmodells eines Informationsmanagements bedarf, welches über die Koordinationspflicht des Objektplaners aller fachlich an der Planung Beteiligten hinausgeht.

Die Durchführung von Baumaßnahmen mithilfe der BIM-Arbeitsmethodik insbesondere bei den vom Bund anvisierten Großprojekten ist eine neue Managementaufgabe, die sowohl die Projektleitung als auch die Projektsteuerung vor neue Aufgaben stellt.

Für eine erfolgreiche Einführung der BIM-Arbeitsmethodik ist es erforderlich, dass das mit der BIM-Arbeitsmethodik verbundene Informationsmanagement auch in das Projektmanagement implementiert wird.

Dieser Aufgabe hat sich ein Arbeitskreis BIM beim Deutschen Verband der Projektmanager in der Bau- und Immobilienwirtschaft (DVP) angenommen, welcher die Leistungsbilder der Objektplanung, der technischen Ausrüstung, der Tragwerksplanung und der Projektsteuerung unter den Gesichtspunkten eines BIM-Arbeitsprozesses angepasst und gleichzeitig ein neues Leistungsbild für ein BIM-Management erarbeitet hat. Das BIM-Management soll unter anderem auf der Ebene der Projektleitung bei der Definition von BIM-Zielen und BIM-Anforderungen mitwirken. Das von der Projektleitung zu definierende Projektziel ist ausschlaggebend dafür, welche Informationen letztlich digital mit dem Bauwerksmodell zur Verfügung gestellt werden sollen. Mit den Auftraggeber-Informations-Anforderungen (AIA) legt der Auftraggeber die Ziele fest, die er mit dem Einsatz der BIM-Arbeitsmethodik verfolgt, und definiert, welche Anforderungen an die digitalen Lieferleistungen der Auftragnehmer zu stellen sind. Die AIA definieren somit die für ein Bauvorhaben verfolgte BIM-Strategie und stellen die Anforderungen an den Aufbau von digitalen Modellen. Die AIA können dabei Vorgaben zum BIM-Koordinationsprozess, zum Informationsaustausch, einzusetzende Softwarelösungen, Rollen- und Verantwortlichkeitsverteilungen bei den Projektbeteiligten, aber auch Vorgaben zu Normen, Richtlinien und einzuhaltenden Standards enthalten.

Das BIM-Management ist weiterhin verantwortlich für die Organisation des Managementprozesses im Rahmen der digitalen Projektabwicklung, wodurch ein konsistenter Informationsfluss der von digitalen Modellen generierten Daten sichergestellt werden soll. Die Grundlage für eine BIM-basierte Zusammenarbeit aller Projektbeteiligten ist ein BIM-Abwicklungsplan (BAP). Es handelt sich hierbei um ein Richtlinienokument, in welchem die organisatorischen Strukturen und Verantwortlichkeiten der Projektbeteiligten sowie

¹ Stufenplan Digitales Planen und Bauen, Einführung moderner, IT-gestützter Prozesse und Technologien bei Planung, Bau und Betrieb von Bauwerken, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Dezember 2015

die Informations- und Detaillierungstiefe und die Qualitäten von digitalen Modellen festgelegt werden. Daher sollte der BAP Vertragsbestandteil zwischen Auftraggeber und den Projektbeteiligten werden.

Neben einem neu eingeführten BIM-Management wird der Objektplanung im Rahmen ihrer Koordinationspflicht der Leistungen aller fachlich an der Planung Beteiligten die Verantwortung einer BIM-Gesamtkoordination zukommen. Als BIM-Gesamtkoordinator hat der Objektplaner die Modellqualität gemäß den Projektrichtlinien und Anforderungen sicherzustellen. Hierfür steht er in einem stetigen Abstimmungsprozess zwischen dem BIM-Management und den jeweiligen BIM-Koordinatoren der einzelnen Fachplanungen. Die einzelnen BIM-Koordinatoren sind für die Qualitätssicherung aller Informationen ihres Fachbereichs verantwortlich, bevor diese an andere Projektbeteiligte freigegeben werden. Der Arbeitskreis BIM des DVP hat für die von ihm vorgeschlagenen Leistungsbilder einen Leitfadens erarbeitet, der auch neue Verantwortlichkeiten definiert (siehe Abb. Steuerungs- und Koordinationsstrukturen im Planungsprozess).²

Anhand des von der AHO³-Fachkommission erarbeiteten Leistungsbildes für Projektsteuerung und des vom BIM-Arbeitskreis des DVP erarbeiteten Vorschlags für BIM-Leistungsbilder lässt sich das zukünftige Tätigkeitsfeld bei Einsatz der BIM-Arbeitsmethodik für den Bereich der Projektsteuerung gut beschreiben. Die Beschreibung folgt dabei den von der AHO festgelegten 5 Projektstufen mit den entsprechenden Handlungsbereichen, in welchen noch zwischen Grundleistungen und besonderen Leistungen unterschieden wird.

Nachfolgend werden in den einzelnen Projektstufen lediglich die Handlungsbereiche aufgeführt, für die Änderungsvorschläge durch den BIM-Arbeitskreis des DVP erarbeitet wurden. Ergänzend wird in den einzelnen Projektstufen das neu erarbeitete Leistungsbild des BIM-Managements in zusammengefasster Form vorgestellt.

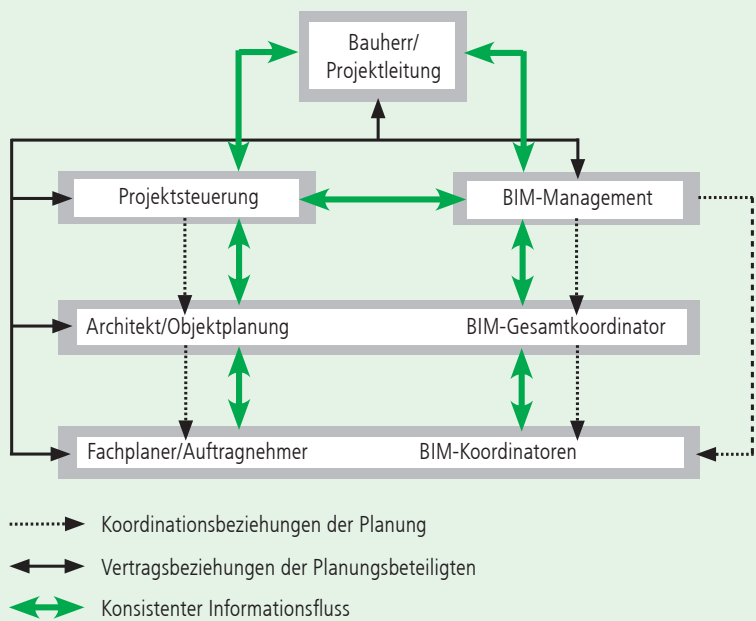
Projektstufe 1: Projektvorbereitung Projektsteuerung

Für den Handlungsbereich A (Organisation, Information, Koordination und Dokumentation) wird durch den DVP-Arbeitskreis angeregt, dass die Projektsteuerung zukünftig bei der Erfassung und Aufstellung der Auftraggeber-Informations-Anforderungen wie auch bei der Erstellung eines BAP mitwirkt. D. h. nicht, dass die Projektsteuerung verpflichtet ist, die AIA zu entwickeln. Die Entwicklung und Aufstellung der AIA gemeinsam mit dem Bauherrn und Auftraggeber ist eine Leistung des BIM-Managements und somit eine besondere Leistung. Gleiches gilt für die Festlegung der Projektziele einschließlich der BIM-Ziele und der BIM-Anwendungsfälle.

Weiterhin soll die Projektsteuerung neben der Unterstützung bei der Auswahl eines Projektkommunikationssystems bei der Gestaltung des Common Data Environment (CDE) mitwirken, die als internetbasierte Systemlandschaft der organisierten Aufbewahrung sowie dem verlustfreien Austausch der in der Bauprojektentwicklung erzeugten Daten dienen soll.

Im Handlungsbereich C (Kosten und Finanzierung) wird vor-

Steuerungs- und Koordinationsstrukturen im Planungsprozess



geschlagen, dass die Projektsteuerung im Rahmen der Abstimmung und Einrichtung einer projektspezifischen Kostenverfolgung auch bei der Festlegung einer Mengenermittlungsmethode sowie einer Kostenermittlungsgrundlage mitwirkt, die der BIM-Arbeitsmethodik entspricht, d. h., die es ermöglicht, Mengen und Kosten direkt aus digitalen Modellen abzuleiten und auf dieser Basis fortzuschreiben.

Bei der Vorbereitung und der Abstimmung von Planerverträgen im Handlungsbereich E (Verträge und Versicherungen) soll die Projektsteuerung zukünftig bei der Ausarbeitung von BIM-Managementverträgen mitwirken.

BIM-Management

Im Rahmen der Projektvorbereitung soll das BIM-Management zukünftig den Auftraggeber darin unterstützen, eine BIM-Strategie zu entwickeln. Hierbei sollen zunächst alle relevanten Projektumstände analysiert werden, wie bereits vorhandene Strukturen und unternehmensinterne Prozesse, Berücksichtigung eventuell vorhandener BIM-Standards oder auch FM-Anforderungen für den Gebäudebetrieb sowie die Festlegung von Hard- und Softwarelösungen.

Mit der Abstimmung von BIM-Zielen sollen aus den zuvor analysierten Rahmenbedingungen die AIA gemeinsam mit dem Auftraggeber formuliert werden. Diese sollen auch Auskunft darüber geben, „was“ als messbare und prüfbare Abgabeleistungen zu erbringen ist. Bei der Festlegung der AIA kann es erforderlich sein, dass diese gewerkespezifisch bzw. leistungsphasenbezogen formuliert werden. Weiterhin soll das BIM-Management bei der Zuweisung von AIA an einzelne Unternehmer sowie bei der Vorgabe zu verwendender Dateiformate mitwirken.

Neben der Festlegung von Auftraggeber-Informations-Anforderungen unterstützt das BIM-Management den Auf-

² BIM-Leistungsbilder, 2. Auflage, Kapellmann Rechtsanwälte, 2017

³ AHO-Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e. V., Heft 9 – Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft, 4., vollständig überarbeitete Auflage, Mai 2004

traggeber bei der Verfassung von Modellierungsrichtlinien mit generellen BIM-Modellierungsvorgaben. Diese Vorgaben finden zusammen mit den AIA und den Analyseergebnissen aus der Aufstellung einer BIM-Strategie Eingang in ein BIM-Abwicklungsplan-Muster (BAP). Dieses BAP-Muster wird im Ausschreibungs- und Vergabeprozess mit dem Bieter zu einem vorläufigen BIM-Abwicklungsplan fortentwickelt, der dann nach Beauftragung Vertragsbestandteil wird. Dieser vorläufige BAP soll sich auf Vorgaben zum Planungsprozess beschränken, die für ein Qualitätsmanagement relevant sind. Hier steht die Frage „wie“ etwas erreicht werden kann im Mittelpunkt. Der BAP ist ein zentrales Hilfsmittel zur Dokumentation von Ergebnissen während der Planungs- und Ausführungsphasen und wird ständig fortgeschrieben.

Das BIM-Management wirkt bei der Erstellung des BAP-Musters und des vorläufigen BAP beratend mit, indem es den Auftraggeber über Vor- und Nachteile verschiedener Vorgaben informiert. Letztlich prüft das BIM-Management im Ausschreibungs- und Vergabeverfahren die Leistungsbilder für die Auftragnehmer auf ihre Vollständigkeit, sodass nach ihnen die BIM-Modellierungsvorgaben, die AIA sowie die Vorgaben des BAP umsetzbar sind.

Schließlich sind von dem BIM-Management bis zu fünf Bieter-Angebote auf Erfüllung der formulierten Vorgaben zu prüfen und eine Vergabeempfehlung auszusprechen.

Projektstufe 2: Planung Projektsteuerung

Im Handlungsbereich A (Organisation, Information, Koordination und Dokumentation) soll die Projektsteuerung zukünftig auch bei der Fortschreibung des in der Projektstufe 1 aufgestellten BIM-Abwicklungsplans mitwirken.

Die Analyse und Bewertung der Koordinationsleistung der fachlich an der Planung Beteiligten durch den Objektplaner soll durch eine Überprüfung der BIM-Koordinationsleistungen ergänzt werden, d. h., die Projektsteuerung muss überprüfen, ob von allen Planungsbeteiligten regelmäßig Kollisionskontrollen durchgeführt und entdeckte Kollisionen behoben werden.

Im BIM-Arbeitsprozess unterliegt dem Objektplaner die BIM-Gesamtkoordination. Den Fachplanern wie auch den ausführenden Firmen obliegt die BIM-Koordination ihrer jeweiligen Teilbereiche.

Von der Projektsteuerung ist ebenfalls die Nutzung des Common Data Environment (CDE) durch die Projektbeteiligten zu überprüfen.

Im Handlungsbereich B (Qualitäten und Quantitäten) wird für die Kontrolle von Quantitäten und Qualitäten durch den Projektsteuerer auf den Einsatz einer geeigneten Viewer-Software verwiesen, die es ermöglicht, alle relevanten Daten aus dem digitalen Gebäudemodell auszuwerten.

Eine fortlaufende Kontrolle der Leistungen von Planungsbeteiligten, wie Kollisionsprüfungen, unter Anwendung von digitalen Planungs- und Analysewerkzeugen ist allerdings als besondere Leistung der Projektsteuerung zu übertragen.

Die Überprüfung von Kostenschätzungen und Kostenberechnungen im Handlungsbereich C (Kosten und Finanzie-

rung) soll entsprechend der in der Projektstufe 1 festgelegten Mengen- und Kostenermittlungsmethode durchgeführt werden.

Im Rahmen der BIM-Arbeitsmethodik ist es möglich, digitale Modelle mit Terminplänen zu hinterlegen. Das Aufstellen von modellbasierten Terminplänen im Handlungsbereich D (Termine, Kapazitäten und Logistik) gehört nicht zu den Grundleistungen der Projektsteuerung und muss als besondere Leistung beauftragt werden.

BIM-Management

In der Planungsphase soll das BIM-Management den im Rahmen der Projektvorbereitung aufgestellten vorläufigen BAP kontinuierlich fortschreiben. Dabei dient der BAP als Maßstab bei der Bewertung der BIM-spezifischen Planungsprozesse durch das BIM-Management auf Konformität mit den vorgegebenen Projektzielen gemäß den Auftraggeber-Informations-Anforderungen. Hierzu gehören auch die Überprüfung von bereits koordinierten Planungsständen durch eigene Kollisionsprüfungen sowie die Dokumentation und Freigabe von koordinierten Planungsständen zu zuvor definierten Meilensteinen.

Weiterhin soll das BIM-Management bei BIM-basierten Koordinationsbesprechungen der Planung unterstützend mitwirken und Vorschläge für Projektbeteiligte bei der sachgemäßen Programmanwendung unterbreiten.

Projektstufe 3: Ausführungsvorbereitung Projektsteuerung

Auch im Handlungsbereich A (Organisation, Information, Koordination und Dokumentation) der Ausführungsvorbereitung sollen durch die Projektsteuerung wie in der Projektstufe 2 die Ergebnisse der BIM-Koordinationsleistung durch den Objektplaner wie auch die Nutzung des Common Data Environment (CDE) durch die Projektbeteiligten analysiert und bewertet werden.

Falls ein BIM-Modell als Beauftragungsgrundlage für die Auftragsvergabe verwendet werden soll, so ist im Handlungsbereich E (Verträge und Versicherungen) bei der Überprüfung der Vergabeunterlagen für die einzelnen Vergabeinheiten auch das BIM-Modell auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen.

BIM-Management

Während der Ausführungsvorbereitung soll das BIM-Management dabei mitwirken, BIM-Anforderungen an Leistungsverzeichnisse zu definieren und besondere BIM-bezogene Vertragsbedingungen zu erarbeiten. Hierzu gehören auch die Anforderungen an modellbasierte Mengenberechnungen sowie Kosten- und Terminermittlungen. Weiterhin soll das BIM-Management die Erstellung von Leistungsverzeichnissen unter Beachtung BIM-spezifischer Anforderungen überwachen und unterstützend bei der Übergabe von Modell und Daten mitwirken. Dazu gehören auch die Überprüfung und die Gewährleistung eines konsistenten Datenmodells für die Beauftragung von ausführenden Unternehmen. Die eingehenden Angebote werden unter Mitwirken des BIM-Managements hinsichtlich der Einhaltung von BIM-Anforderungen überprüft. Zum Zeitpunkt der Beauftragung erfolgt eine Dokumentation und Datensicherung durch das BIM-Management. Alle Ergebnisse der Ausführungsvorbereitung werden schließlich bei der kontinuierlichen Fortschreibung des BIM-Abwicklungsplans durch das BIM-Management berücksichtigt.

Projektstufe 4: Ausführung

Projektsteuerung

In der Ausführungsphase soll durch die Projektsteuerung im Handlungsbereich A (Organisation, Information, Koordination und Dokumentation) bei der Analyse und der Bewertung der Objektüberwachung auf digitale Methoden zurückgegriffen werden. Damit hat auch die Objektüberwachung digitale Überwachungs- und Erfassungsmethoden einzusetzen, die mit einem BIM-Arbeitsprozess vereinbar sind. Hierzu gehören unter anderem ein modellbasiertes Mängelmanagement und Planmanagement sowie die Verwendung eines digitalen Bautagebuchs.

Entsprechend den vorangegangenen Projektstufen ist auch während der Ausführung durch die Projektsteuerung die Nutzung des Common Data Environment (CDE) durch die Projektbeteiligten zu überwachen.

Das Aufstellen von modellbasierten Terminplänen im Handlungsbereich D (Termine, Kapazitäten und Logistik) gehört wie in der Planungsphase ebenfalls nicht zu den Grundleistungen der Projektsteuerung, sondern muss als besondere Leistung beauftragt werden.

BIM-Management

Während der Ausführung wirkt das BIM-Management bei der digitalen Freigabe von Planungsleistungen durch die Objektüberwachung mit und kontrolliert die Ausführungsunterlagen auf die Einhaltung der durch den BAP wie auch durch die AIA vorgegebenen Anforderungen. Das BIM-Management soll dabei die Objektüberwachung hinsichtlich der modellbasierten Abrechnung von Ausführungsleistungen wie auch bei der Kontrolle des Projektfortschritts und der Abnahme von Bauteilen auf Basis des digitalen Modells unterstützen. Hierzu gehört dementsprechend auch die Kontrolle der während der Ausführungsphase fortgeschriebenen digitalen Modelle.

Projektstufe 5: Projektabschluss

Projektsteuerung

Zum Projektabschluss wird das Leistungsbild der Projektsteuerung im Handlungsbereich A (Organisation, Information, Koordination und Dokumentation) dahingehend ergänzt, dass die Projektsteuerung bei der Übergabe von digitalen BIM-Modellen an den Bauherrn für eine spätere Verwendung im Gebäudebetrieb mitwirkt. Dies hat im Rahmen der Überprüfung und der Zusammenstellung der Dokumentationsunterlagen zu erfolgen. Es handelt sich hierbei nur um eine Prüfung der Bezeichnungen sowie der Anzahl der Modelle. Eine Überprüfung von Inhalten unter Zuhilfenahme entsprechender Softwarelösungen ist eine besondere Leistung, die durch das BIM-Management vorgenommen wird. Im Rahmen des Projektabschlusses ist auch durch die Projektsteuerung die Einstellung des Common Data Environment (CDE) mit zu organisieren und bei einer entsprechenden Datensicherung mitzuwirken.

BIM-Management

Zum Projektabschluss werden durch das BIM-Management die digitalen Modelle durch Kollisionskontrollen und Regelprüfungen, aber auch durch Sichtprüfungen dahingehend untersucht, ob diese die Auftraggeber-Informationen-Anforderungen einhalten. Das BIM-Management wirkt abschließend bei der Sicherung der digitalen Modelle wie auch bei der Übergabe von Daten an das Facility-Management und der Abrechnung von BIM-bezogenen Hardware- und Softwareleistungen unterstützend mit.

FAZIT

Die BIM-Arbeitsmethodik erweitert die Planungsmethode anhand eines digitalen Gebäudemodells über die Ebene einer visuellen Kommunikation hinaus um weitere Ebenen mit Informationen zu Quantitäten, Qualitäten, Zeiten und Kosten. Diese Informationen konnten zwar auch bisher schon auf Basis eines digitalen Gebäudemodells ermittelt werden, allerdings waren diese zuvor noch nicht derart komplex mit einem Gebäudemodell verbunden, sodass das digitale Gebäudemodell selbst zu einem allumfassenden Informations- und Kommunikationsmedium wurde. Aus diesem Umstand erwächst zurzeit ein neues Informationsmanagement, welches sowohl Chancen als auch Risiken für das Projektmanagement mit sich bringt.

Das Risiko besteht in einem weiteren Managementprozess, der getrennt von der bisherigen Projektsteuerung erfolgt, bei dem aber ein Informationsaustausch mit dieser unabdingbar ist. Das BIM-Management überwacht und reguliert ein digitales Modell, aus welchem alle für einen erfolgreichen Projektsteuerungsprozess benötigten Informationen zukünftig generiert werden sollen. Es wurde damit eine weitere Schnittstelle im Informationsfluss geschaffen, die die Gefahr von Informationsverlusten in sich birgt, die unweigerlich zu Störungen im Planungs- und Bauablauf führen können. Diese Gefahr eines Informationsverlustes versucht man aber gerade mit der Einführung der BIM-Arbeitsmethodik zu minimieren. Mithilfe von BIM soll ein konsistenter, für alle Projektbeteiligten transparenter Informationsfluss erzeugt werden, der auf einem digitalen Gebäudemodell basiert, welches kontinuierlich fortentwickelt wird, um es letztlich in den Gebäudebetrieb zu übernehmen. Dementsprechend ist eine fortwährende Abstimmung zwischen der Projektsteuerung und dem BIM-Management im Planungs- und Bauprozess unabdingbar und vertraglich sicherzustellen. Aus dem erforderlichen Abstimmungsprozess zwischen der Projektsteuerung und dem BIM-Management resultiert aber auch eine Chance für die Projektsteuerung, indem diese das BIM-Management als neues Tätigkeitsfeld für sich in Anspruch nimmt. Hierdurch wäre es möglich und auch wünschenswert, wenn das Projektmanagement und auch das BIM-Management gemeinsam beauftragt werden würden, um einen optimalen Informationsfluss gewährleisten zu können. Die Einführung der BIM-Arbeitsmethodik bedeutet also für das Projektmanagement eine einschneidende Veränderung, da es sich nicht nur um die Einführung einer neuen Methodik handelt, die durch das methodenneutrale Leistungsbild der AHO durchgeführt werden könnte, sondern um eine neue Managementaufgabe.



Autor



Dr.-Ing. Bernd Rode
Institut für Bauwirtschaft
Tel.: +49 561 804-2035
www.uni-kassel.de/asl



SACHVERSTÄNDIGENHAFTUNG

Aktuelle Rechtsprechung...

...zur Haftung der Sachverständigen.

In einer gerichtlichen Entscheidung ist die Voraussetzungen für eine berechtigte Ablehnung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen konkretisiert worden.

OLG Bamberg, Beschluss vom 14.03.2017, 4 W 16/17

Mit Beschluss vom 14.03.2017 konkretisiert das OLG Bamberg, dass für eine Besorgnis der Befangenheit eines Sachverständigen objektive Gründe vorliegen müssen, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber.

Die Überschreitung der Grenzen des Gutachtenauftrags begründet für sich genommen noch nicht die Besorgnis seiner Befangenheit. Es reicht deshalb nicht aus, wenn der Sach-

verständige aus einer irrtümlich fehlerhaften Auslegung des Beweisbeschlusses oder aus einem besonderen Interesse am Beweisthema parteineutral Feststellungen trifft, die über den eigentlichen Gutachtenauftrag hinausgehen.

Gegenstand war zunächst ein selbstständiges Beweisverfahren über die Einhaltung der ärztlichen Regeln der Kunst bei verschiedenen frauenärztlichen operativen Eingriffen.

Allgemeine Grundsätze

Das OLG führt zunächst die allgemeinen Regeln aus, wonach eine Besorgnis der Befangenheit eines Sachverständigen gemäß §§ 406 Abs. 1, 42 ZPO anzunehmen sei, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit aufkommen lassen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Sachverständige tatsächlich befangen ist oder ob er sich selbst für befangen hält. Erforderlich ist jedoch das Vorliegen objektiver Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürch-

tung wecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber (BGH NJW-RR 2003, 1220, 1221).

Überschreitung des Gutachtauftrags

Im vorliegenden Verfahren rügte der Antragsgegner, die Ausführungen des Sachverständigen im Sachverständigen-gutachten zur präoperativen Diagnostik und zur postoperativen Nachsorge seien nicht vom Gutachtauftrag umfasst. Durch seine Ausführungen habe der Sachverständige der Antragstellerin den von ihm für richtig gehaltenen Weg zur Entscheidung des Rechtsstreits gewiesen.

Allein dies hält das OLG aber noch nicht für ausreichend, um die Besorgnis der Befangenheit anzunehmen, da die bloße Überschreitung der Grenzen des Gutachtauftrags für sich genommen Zweifel an der Unparteilichkeit nicht begründen. Vielmehr sind, wie der BGH in einem Beschluss vom 11.04.2013 klargestellt hat, die jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu betrachten (BGH, VII ZB 32/12, Rn. 13). Er hat dabei in seiner Prüfung darauf abgestellt, ob sich dem Verhalten des Sachverständigen tatsächlich Belastungstendenzen entnehmen lassen, die aus Sicht einer Partei bei vernünftiger Betrachtung den Eindruck der Voreingenommenheit zu erwecken vermögen (BGH, a. a. O., Rn. 16). Selbst die Feststellung, ein Sachverständiger habe durch eine Überschreitung des Gutachtauftrags dem Gericht vorbehaltene Aufgaben wahrgenommen oder dem Gericht den Weg zu einer Entscheidung gewiesen, vermag noch keine Ablehnung zu begründen. Beides impliziert noch keinen Verstoß gegen die dem Gutachter obliegende Neutralitätspflicht.

Nicht ausreichend ist es daher, wenn der Sachverständige aus einer irrtümlich fehlerhaften Auslegung des Beweisbeschlusses oder aus einem besonderen Interesse am Beweisthema parteineutral Feststellungen trifft, die über den eigentlichen Gutachtauftrag hinausgehen (BGH a. a. O., Rn. 16; OLG Köln, Beschluss vom 23.11.2011, 5 W 40/11, Rn. 6).

Ablehnung wegen der „Beantwortung nicht gestellter Fragen“

Ein Ablehnungsgrund kann jedoch bestehen, wenn der medizinische Sachverständige von sich aus Ausführungen zu einer aus seiner Sicht nicht ausreichenden Aufklärung des Patienten macht, obwohl dieser die Aufklärungsrüge bislang nicht erhoben hatte (OLG Koblenz, a. a. O., Rn. 40–42; Martis/Winkhart, *Arzt Haftungsrecht*, 4. Aufl., S105g).

In Betracht zu ziehen ist in solchen Fällen aber immer eine unzulässige Parteinarbeit für die Antragstellerin. Der Antragsgegner war im vorliegenden Fall der Auffassung, der Sachverständige lasse in seinen Ausführungen die gebotene Neutralität vermissen. Dies gelte insbesondere für die Darlegung, in jener Zeit (2008) hätten, „in der Euphorie der guten anatomischen Ergebnisse, viele Kollegen die Netze unkritisch implantiert“. Er zeichne damit das Bild eines rücksichtslosen, unkritischen Arztes, was eine Bewertung mit unzulässiger Schärfe und eine unzulässige Parteinarbeit darstelle.

Dieser Auffassung konnte sich das erkennende Gericht nicht anschließen, da der Sachverständige zunächst ausgeführt hat, dass aus seiner Sicht für eine Netzimplantation rechtfertigende Gründe vorliegen müssten, solche Gründe für ihn aus der Akte aber nicht ersichtlich seien. Wenn er in diesem Zusammenhang den Umgang mit einer speziellen Operationsmethode in dem hier relevanten Zeitraum darstellt, so trifft er damit



keine Wertung über den Antragsgegner. Er vermittelt dem Gericht vielmehr relevantes Hintergrundwissen, um einen medizinischen Sachverhalt einordnen zu können.

Gesamtschau der Darstellung

Auch die Besorgnis der Befangenheit im Wege einer Gesamtschau konnte nicht festgestellt werden. Grundsätzlich könnten auch mehrere Tatsachen, die für sich genommen die Besorgnis der Befangenheit noch nicht rechtfertigen, in ihrer Gesamtschau Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit des Sachverständigen zu zweifeln (Martis/Winkhart, a. a. O., S. 122). Dies setzt aber immer eine einseitige Parteinarbeit zulasten des Antragsgegners voraus. Der Gutachter im vorliegenden Fall zeigt im Rahmen der Begutachtung jeweils für und gegen einen Behandlungsfehler sprechende Umstände auf. Soweit er vom Vorliegen von Behandlungsfehlern ausgeht, begründet er dies in nachvollziehbarer Weise, die – unabhängig von der vom Senat nicht zu beurteilenden fachlichen Richtigkeit – einseitige Belastungstendenzen zum Nachteil des Antragsgegners nicht erkennen lässt.

FAZIT

Dieser Fall aus dem *Arzt Haftungsrecht* gibt einen Überblick über die Gründe, die zu einer berechtigten Ablehnung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen aus Gründen der Befangenheit führen können. Wenn gleich im konkreten Fall der Ablehnungsantrag nicht erfolgreich war, zeigt die intensive Auseinandersetzung des OLG mit der Thematik, dass eine Ablehnung wegen Überschreitung des eigentlichen Gutachtauftrags durchaus möglich ist und im Einzelfall sehr genau einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen wird.

Auch das kumulative Zusammenspiel verschiedener für sich allein noch nicht die Besorgnis der Befangenheit begründende Umstände wird von den Gerichten eingehend geprüft und im Einzelfall gewertet. Es besteht also durchaus die Möglichkeit, dass mehrere (kleine) Zweifel an der Unparteilichkeit in der Gesamtschau eine Ablehnung rechtfertigen können.



Autor



Simon Parviz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Tel. +49 69 74 09 38 – 73
E-Mail: Simon.Parviz@
leinemann-partner.de



REFORM

Das neue Bauvertragsrecht...

...kommt – ein kurzer Überblick.

Seit dem 01.01.2018 ist das „neue Bauvertragsrecht“ in Kraft getreten. Bei dem neuen Bauvertragsrecht handelt es sich im Wesentlichen um eine Reform der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zum Werkvertragsrecht.

Im Zuge der Reform des BGB-Werkvertragsrechts, welches in großen Teilen noch aus dem Jahre 1900 stammt, soll eine Anpassung der Gesetzgebung auf den aktuellen Stand der Rechtsprechung und Bautechnik erfolgen. Durch das neue Bauvertragsrecht soll insbesondere eine interessengerechte und ökonomisch sinnvolle Ausgestaltung und Abwicklung von Bauverträgen ermöglicht werden. Daneben soll der Verbraucherschutz gestärkt werden.

Um die vorgenannten Zielvorgaben zu erreichen, hat der Gesetzgeber im Wesentlichen höchstrichterliche BGH-Rechtsprechung zum Werkvertragsrecht, die bis dato nicht explizit im BGB niedergelegt war, sowie einige Regelungen der VOB/B in gesetzliche Normen in das BGB eingefügt.

Das BGB-Werkvertragsrechts (vormals §§ 631–651 BGB) baut sich ab dem 01.01.2018 wie folgt auf:

- Allgemeine Vorschriften des Werkvertragsrechts, §§ 631–650 BGB n. F.;
- Bauvertrag, §§ 650a–650h BGB n. F.;
- Verbraucherbauvertrag, §§ 650i–650n BGB n. F.;
- Architekten- und Ingenieurvertrag, §§ 650p–650t BGB n. F. und
- Baurägervertrag, §§ 650u–650v BGB n. F.

Für die praktische Anwendung gilt:

Alle Werkverträge, z. B. Architektenverträge, Bauverträge über Neubauten oder umfassende Sanierungen, die nach dem 01.01.2018 abgeschlossen werden, unterliegen den Regelungen des neuen Bauvertragsrechts. Solche Werkverträge, die dagegen bereits vor dem 01.01.2018 abgeschlossen worden sind, sind weiter nach der „alten“ Rechtslage zu behandeln. Hier ändert sich nichts.

Im Zuge der Reform des Bauvertragsrechts werden insbesondere folgende Neuregelungen/Änderungen in der Praxis zu beachten sein:

- Neuregelung im Bereich der Abschlagszahlungen, § 632a BGB n. F.;
- Einführung der fingierten Abnahme, § 640 Abs. 2 BGB n. F.;
- Einführung der Kündigung aus wichtigem Grund speziell für den Werkvertrag, § 648a BGB n. F.;
- Einführung des Anordnungsrechts des Auftraggebers bei Leistungsänderungen nebst Regelung der Vergütung des Auftragnehmers, §§ 650b, 650c BGB n. F.;
- Einführung des Rechts des Auftragnehmers auf Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme, § 650g Abs. 1–3 BGB n. F.;
- Neuregelung zur Fälligkeit der Vergütung des Auftragnehmers, § 650g Abs. 4 BGB n. F.;
- Einführung des „Verbraucherbauvertrags“ mit den neuen Schutzvorschriften zugunsten von Verbrauchern;
- Einführung spezieller Regelungen für Architekten- und Ingenieurverträge;
- Einführung spezieller Regelungen zum Baurägerkaufvertrag.

Darüber hinaus findet im Zuge der Reformierung des Bauvertragsrechts eine Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung u. a. in § 439 Abs. 3 BGB n. F. statt, wodurch eine Erweiterung der Haftung des Lieferanten für von ihm verkauftes mangelhaftes (Bau-)Material erfolgt.

Da die Änderungen, die das neue Bauvertragsrecht mit sich bringen wird, sehr umfangreich sind, kann nachfolgend nur ein kurzer, nicht abschließender Überblick gegeben werden.

Erstmals führt der Gesetzgeber spezielle Regelungen zum Bauvertrag ein, um der besonderen Komplexität der Rechtsbeziehungen zwischen den am Bau Beteiligten (Bauherr, Planer, ausführende Unternehmen) in der Praxis gerecht zu werden. Vormalig galten für Bauverträge lediglich dieselben Rechtsvorschriften, die bspw. auch für eine Schuhreparatur zur Anwendung kamen.

Dem Auftragnehmer von Bauverträgen wird es nun über § 640 Abs. 2 BGB ermöglicht, eine Abnahme seiner Leistungen herbeizuführen. Es ist dem Auftraggeber fortan nicht mehr möglich, durch einfaches Schweigen die Wirkungen der Abnahme zu verhindern. Stattdessen muss der Bauherr auf ein Abnahmebegehren des Auftragnehmers reagieren und konkret begründen, warum das Werk des Auftragnehmers nicht abnahmefähig ist.

Wie innerhalb der VOB/B bereits seit geraumer Zeit praktiziert, hängt gem. § 650g Abs. 4 BGB die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers nunmehr davon ab, dass eine Abnahme seines Werks stattfindet und dem Auftraggeber zusätzlich eine prüffähige Schlussrechnung zugegangen ist. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt zukünftig auch der Lauf der Verjährung des Werklohnanspruchs des Auftragnehmers.

Nach der „alten Rechtslage“ bestand nicht einmal die Pflicht aufseiten des Auftragnehmers, überhaupt eine Schlussrechnung aufzustellen, wollte er nach Abnahme seiner Leistungen seinen Werklohn geltend machen.

Durch das neue Bauvertragsrecht werden die Rechte von Verbrauchern, die mit bauausführenden Unternehmen einen Bauvertrag abschließen, in erheblichem Umfang verbessert. Die Entwicklung des „Verbraucherbauvertrags“ geht auf die Umsetzung von mehreren EU-Richtlinien in deutsches Recht zurück.

Der Auftragnehmer muss nun stets eine Baubeschreibung erstellen, aus der im Wesentlichen erkennbar ist, was überhaupt gebaut werden soll. Es wird geregelt, wann und welche Bau- und Revisionsunterlagen der Auftragnehmer an den Verbraucher übergeben muss. Schließlich und endlich wird dem Verbraucher ein Widerrufsrecht eingeräumt, das ihn vor dem überhasteten Abschluss von Bauverträgen bewahren soll, die ihn ggf. in den wirtschaftlichen Ruin treiben können.

Erstmals hat der Gesetzgeber Regelungen getroffen, die sich speziell mit den Architekten- und Ingenieurverträgen (§ 650p–t BGB n. F.) befassen. Es wurde erkannt, dass das Wesen von Planerverträgen nur begrenzt vergleichbar ist mit „normalen“ Bauverträgen.



Infolge § 650p Abs. 1 BGB werden die Planer nur verpflichtet sein, die Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind, um die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Diese erforderlichen Leistungen müssen nicht mit den Grundleistungen der HOAI deckungsgleich sein.

Über § 650p Abs. 2 BGB wird eine sogenannte Zielfindungsphase neu eingeführt. Hierdurch soll es insbesondere Verbrauchern ermöglicht werden, besser mit dem Planer abzustimmen, was überhaupt genau geplant werden soll. Der Planer muss eine Einschätzung über die voraussichtlichen Baukosten abgeben.

Dem Auftraggeber wird über ein gesetzliches Sonderkündigungsrecht gem. § 650r BGB die Möglichkeit eröffnet, sich von dem Vertragsverhältnis mit dem Planer zu lösen, sollte das Ergebnis der Zielfindungsphase nicht seinen Vorstellungen oder seinem Budget entsprechen. Wird der Vertrag gekündigt, erhält der Planer nur die Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen.

Im Ergebnis ist bereits jetzt absehbar, dass das neue Bauvertragsrecht die handelnden Personen vor neue Herausforderungen stellen, ihnen aber auch neue Chancen eröffnen wird. Vor diesem Hintergrund wird insbesondere allen am Bau Beteiligten empfohlen, sich umgehend mit den neuen Regelungen der §§ 631–650v BGB zu befassen, die seit dem 01.01.2018 allgemein verbindlich sind, um infolge von Rechtsunkenntnis keine bösen Überraschungen zu erleben.

Die Neuregelungen zum Bauvertragsrecht und zur kaufrechtlichen Mängelgewährleistung im Detail können im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 23, ausgegeben zu Bonn am 4. Mai 2017 (Seite 969–979) eingesehen werden.



Autor



Lars Christian Nerbel
 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht,
 Miet- und Wohnungseigentumsrecht
 caspers mock Anwälte Bonn, Berlin, Mainz,
 Koblenz, Frankfurt, Köln, Saarbrücken
 E-Mail: nerbel@caspers-mock.de



...per Fax: 0221 144-66770
oder per E-Mail: verbaende@hdi.de



Online-Service:



HDI INGLetter
Das umfangreiche
INGLetter-Archiv
zum Nachlesen.
→ www.hdi.de/ingletter

Ihre Zukunft in besten Händen.

HDI steht für umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen, abgestimmt auf die Bedürfnisse unserer Kunden aus mittelständischen Unternehmen, den Freien Berufen und Privathaushalten. Was uns auszeichnet, sind zukunftsorientierte, effiziente Produktkonzepte mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis sowie ein exzellenter Service.

IMPRESSUM

INGLetter: Ein Informationsdienst für die Kooperationspartner der HDI Vertriebs AG.

Herausgeber/Redaktion: Nicole Gustiné, Verkaufsförderung Firmen/Freie Berufe
HDI Vertriebs AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover
Telefon 0511 645-3661, PC-Fax 0511 645-1113661
nicole.gustine@hdi.de, www.hdi.de

Bildnachweis: Olaf Mahlstedt Fotografie

Es handelt sich bei allen Bildern um den Hafen, einen Coworking Space und Maker Space in Hannover und damit das Zuhause einer einzigartigen Community aus Startups und Innovatoren. Im Hafen profitieren Start-Ups von erfahrenen Unternehmern und starken Partnerschaften, hier tauschen sich Designer mit Personal Coaches aus, und Programmierer entwickeln mit Makern neue Hardware. Auf mehr als 2.000 Quadratmetern sind neben Büroarbeitsplätzen, einem repräsentativen Besprechungsraum, einem FabLab und diversen Werkstätten auch über ein eigenes Café mit angeschlossener Gastronomie zu finden.

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.
Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.